



BEITRAGSORDNUNG

ARBEITSGEMEINSCHAFT der Hersteller von Metall-Fenster/Türen/Tore/Fassaden (AMFT)

Gültigkeit: Mai 2026 - April 2027

Mitgliedsbeitrag¹ für ordentliche Mitglieder der AMFT:

a) Unternehmen bis 50 Beschäftigte:	➔	€ 694,- pro Kalenderjahr
b) Unternehmen bis 100 Beschäftigte:	➔	€ 1.304,- pro Kalenderjahr
c) Unternehmen bis 150 Beschäftigte:	➔	€ 2.168,- pro Kalenderjahr
d) Unternehmen über 150 Beschäftigte:	➔	€ 3.291,- pro Kalenderjahr
e) Systemhäuser:	➔	€ 12.128,- pro Kalenderjahr
f) Unternehmen mit komplexen Strukturen ² :	➔	€ 2.559,- pro Kalenderjahr

¹ Im Betrag ist keine Mehrwertsteuer enthalten, da die AMFT als Körperschaft öffentlichen Rechts kein Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist.

² z.B. Holding, Konzern, AG bzw. Unternehmen bei denen die Mitarbeiterzahl nicht die wirtschaftliche Relevanz wiedergibt

Preis Anpassung:

Die jährliche Preis Anpassung erfolgt nach dem Baukostenindex laut Statistik Austria:
Gruppe Wohnhaus- und Siedlungsbau/Baumeisterarbeiten, gerundet auf ganze Eurowerte.

Mitgliedsbeiträge sind innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Vorschreibung fällig.

Bei Mitgliedschaftsanmeldungen zwischen Mai und April wird der Mitgliedsbeitrag aliquot verrechnet.

Kündigung gemäß den Statuten:

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Austritt oder durch Ausschluss.

§ 6 Organe

- Der Führungskreis setzt sich aus mind. fünf und max. neun von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählende Mitglieder zusammen. Die Führungskreismitglieder sind aus dem Kreis der Metallbauer zu wählen. Die Mitglieder des Führungskreises wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter für die Dauer einer Funktionsperiode von mind. sechs Monate bis max. zwei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Funktionsperiode ist möglich. Der Führungskreis beschließt grundsätzliche Zielsetzungen, das Arbeitsprogramm der AMFT sowie die Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern.

Sonstiges:

Die Höhe der Jahresbeiträge werden laut gültigen Statuten der AMFT (§ 6, Pkt. 2) von der Generalversammlung festgesetzt.

Im Zuge von Beitragsanpassungen werden, die dem Beitrag zugrundeliegenden Beschäftigtenzahlen der Unternehmen evaluiert und gegebenenfalls angepasst.

Wien, Mai 2026